



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 18/2019 September 2019

zum Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Bonn, Vorsitzende und Berichterstatterin

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwältin Brigitte Hörster, Augsburg

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
Erben u. Vermögen, NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts.

Der Entwurf weist zu Recht darauf hin, dass das geltende Abstammungsrecht noch vom traditionellen Familienbild der ehelichen Familie, bestehend aus Mann, Frau und Kindern, ausgeht und die Notwendigkeit entstanden ist, das Gesetz anzupassen an die Probleme, die sich in modernen Familienkonstellationen insbesondere bei Elternschaft in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung und im Übrigen aus den Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin ergeben.

Der Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Kernthesen des Abschlussberichtes des Arbeitskreises für eine Reform des Abstammungsrechtes um (Teil 2 C, Seiten 30, 31). Wesentlicher Kern ist die Festlegung, dass ein Kind nicht mehr als zwei rechtliche Elternteile gleichzeitig haben soll und rechtliche Mutter auch weiterhin ausschließlich die Frau sein soll, die das Kind geboren hat. Zweiter rechtlicher Elternteil kann neben der Mutter sowohl ein Mann als auch eine Frau sein, so dass der Rechtsbegriff „Mit-Mutter“ eingeführt wird.

Der Kern der Neuerungen ist dementsprechend die Einführung der Mit-Mutter, also einer vierten Person, die eindeutig keine biologisch-genetische Verbindung mit dem von der Mutter zur Welt gebrachten Kind hat.

Die gefundenen Regelungen sind auf der Basis der Grundsatzfestlegungen prinzipiell akzeptabel und angemessen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht allerdings im Interesse des Kindes an der Feststellung und gegebenenfalls Begründung auch der rechtlichen Vaterschaft seines Erzeugers Korrekturbedarf in folgenden Punkten:

1.

Aus den vorgesehenen Anfechtungsregelungen ergibt sich, dass bei Anfechtung der Mit-Mutterschaft durch den Vater oder das Kind (§ 1600 Abs. 1 E) das Nichtbestehen der Mit-Mutterschaft festzustellen ist, es sei denn, die Voraussetzungen der gerichtlichen Feststellung der Mit-Mutter nach § 1598 c E liegen vor (§ 1600 a Abs. 1 E). Nach § 1598 c Abs. 2 E ist in Fällen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung als Vater oder Mit-Mutter die Person festzustellen, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat.

Im Übrigen wird Mit-Mutter (§ 1592 Abs. 2 E) die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet ist oder die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Das Anerkenntnis kann nach § 1594 Abs. 4 BGB schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, allerdings nicht vor seiner Zeugung.

2.

Bei Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater soll nach § 1600 a Abs. 2 E das Nichtbestehen der Mit-Mutterschaft nur festgestellt werden können, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht oder im Zeitpunkt seines oder ihres Todes bestanden hat, es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet.

Diese absolute, sehr kurze Frist von nur sechs Monaten unabhängig von der Kenntnis des leiblichen Vaters erscheint unter dem Aspekt eines möglichen Missbrauchs nicht zuletzt im Interesse des Kindes und dessen Anspruch auf Kenntnis von der biologischen Abstammung und auf die Möglichkeit einer rechtlichen Zuordnung zu einem Vater, der Verantwortung übernehmen will, problematisch.

Missbrauchsfälle sind denkbar im Rahmen der Umsetzung des Wunsches in gleichgeschlechtlicher Beziehung lebender Frauen nach einem Kind. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen geschlechtliche Beziehungen zu einem Mann nur zu dem Zweck der Zeugung eines Kindes und unter Vortäuschung eines Willens zu gemeinsamer Elternschaft gepflegt werden. Wenn diese Beziehung dann beendet wird, ohne dass der leibliche Vater von der Schwangerschaft oder der Geburt erfährt, lässt die kurze Frist praktisch keine Möglichkeit der Klärung und Begründung einer rechtlichen Vaterschaft. Zumindest für Missbrauchsfälle sollte die Frist an die Kenntnis des leiblichen Vaters von der Geburt des Kindes geknüpft werden.

3.

Das Kind, dessen Eltern die Mit-Mutterschaft nicht angefochten haben, kann die Anfechtung erst nach Volljährigkeit erklären, § 1600 e Abs. 3 E. Die Feststellung des Nichtbestehens der Mit-Mutterschaft ist dann zwangsläufig, sofern nicht die gesetzeskonforme Begründung der Mit-Mutterschaft im Rahmen der ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung festgestellt werden kann (§ 1598 c E).

Die Folgeregelungen zur Feststellung der rechtlichen Vaterschaft und die Auswirkungen bedürfen besonderer Regelungen, die in dem Entwurf noch nicht enthalten sind.

Hier werden sich insbesondere Fragen stellen, die sich bisher im Bereich des Scheinvaterregresses stellen. Es sind die Besonderheiten zu berücksichtigen, dass die Mit-Mutter in jedem Fall weiß, dass sie keine biologisch-genetische Verbindung zu dem anfechtenden Kind hat.

Gerade die Schwierigkeiten, die sich aus einer Auflösung der Mit-Mutterschaft nach Volljährigkeit eines Kindes auf dessen Anfechtung hin ergeben können, sprechen dafür, das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters nach der Geburt des Kindes nicht so eng zu begrenzen, wie der Entwurf dies vorsieht.
